



KPÖ-Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150
+ 43 (0) 316 – 872 2151
+ 43 (0) 316 – 872 2152
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderat Manfred Eber

Donnerstag, 17. Juni 2021

Antrag zur dringlichen Behandlung (gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: Mietzinszahlung bei Gemeindewohnungen

Es ist wohl unbestritten, dass sich viele Menschen in unserer Stadt die Mieten auf dem privaten Wohnungsmarkt nicht oder nur sehr schwer leisten können. Auch manche Gemeindewohnungen, insbesondere im Übertragungswohnbau, wurden durch verschiedene Gründe, etwa dem Auslaufen von Förderungen, für viele zu teuer.

Bereits 1997 hat die Stadt Graz mit einem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss darauf reagiert und die Mietzinszahlung als freiwillige Leistung der Stadt eingeführt. Damit sollten die Wohnungskosten, also Mieten, Betriebskosten und zumindest ein Teil der Heizkosten nur mehr maximal ein Drittel des Einkommens ausmachen.

Mit der Novellierung der Mietzinszahlung im November 2017 wurde nun folgendes beschlossen: Bei Alleinerzieherinnen wird ein Abschlag von € 200,- in Abzug gebracht. Bei Mehrpersonenhaushalten beträgt dieser Abschlag ab der 2. Person jeweils € 150,-. Bei Einpersonenhaushalten wird dieser Abschlag (auch in Höhe von € 150,-) jedoch nur bei einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von bis zu € 1.000,- abgezogen.

Seit 01. Jänner 2021 beträgt nun die Höhe der Pension mit Ausgleichszulage, umgangssprachlich Mindestpension, **€ 1.000,48**. Das bedeutet, dass diese Personengruppe (allein wohnende Mindestpensionist:innen) bei der Berechnung der Mietzinszahlung nicht mehr € 150,- für Lebensbedarf in Abzug bringen kann.

Die Heizkosten werden derzeit mit € 0,77 angerechnet. Tatsächlich liegen sie in vielen Fällen deutlich darüber, weshalb eine Anhebung mehr als gerechtfertigt wäre.

Gleichzeitig wäre es auch wichtig, wie bei der Wohnunterstützung im Land, die Quadratmeterbeschränkung beim Wohnraum, abzuschaffen. So werden z.B. bei einer

alleinstehenden Person in einer 60 m² Wohnung 10 m² bei der Berechnung der Mietzinszahlung in Abzug gebracht

Ich stelle daher namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Herr Vizebürgermeister Mag. (FH) Mario Eustacchio wird ersucht, die Richtlinien für die Mietzinszahlung dahingehend zu überprüfen, dass

- 1. die Grenze von € 1.000,-- für die Gewährung des Abschlags von € 150,-- für Einpersonenhaushalte entweder entfällt oder angehoben wird, damit Ausgleichszulagenbezieher:innen jedenfalls dauerhaft in den Genuss der Gewährung dieses Abschlags kommen und**
- 2. die Heizkosten zur Gänze oder zumindest mit einem Euro je m² berücksichtigt werden.**